

Nro.

Woch. 101.



Samstag den 18. Dezember 1802.

Paris vom 24. November.

Der spanische Admiral Gravina, welcher den Kronprinzen von Neapel mit seiner Gemahlin nach Neapel geführt hat, ist Königlich beschenkt worden. Der König von Portugal besiegt sich, wie es heißt, mit seiner Gemahlin auf einige Zeit nach Madrid.

Zu Mailand ist nunmehr verordnet worden, daß die Kuhpocken bei Menschen im ganzen Gebiete der italienischen Republik unentgeldlich eingimpft werden sollen. Das Einimpfen der natürlichen Blättern darf nicht ohne besondere Erlaubnis, und in keinem Fall in einer Stadt, in einem Flecken

oder einem beböhlkerken Orte geschehen, bei Strafe, daß der Arzt auf ein Jahr lang von seinem Amt abgesetzt wird. Keiner, dem an einem entlegenen Orte oder auf dem Lande die natürlichen Blättern eingimpft worden, darf vor seiner ärztlichen Heilung zu andern Leuten gehen. Alle Kleidungsstücke und Sachen, die er gebraucht hat, müssen, um Ansteckung zu verhindern, besonders gereinigt werden.

Paris vom 26. November.
Der Moniteur enthält Folgendes:

„Martinique ist am 14ten September den Truppen der Republik wieder überliefern worden. Die Korvette La Corse, welche Nachrichten von dem Generalgouvernem und dem Seeprofektien über-

60 681.

überbracht hat, segelte in den ersten Tagen des Vendémiaire (23. Sept. ic.) von da ab. Eine grosse Anzahl von Kaufahrtheis Schiffen aus allen Häfen Frankreichs waren in Ladung oder schon auf der Rückreise begriffen. Marseille war derjenige Hafen, der bis dahin die meisten Kaufahrtheis Schiffen nach Martinique abgesandt hatte. Auch St. Lucie ist von unsren Truppen wieder in Besitz genommen worden. Die Nationalgarde auf Martinique besteht aus 2900 Mann, die alle wohl bewaffnet, gut organisiert und völlig einig sind. Von Cayenne ist am 12ten Oktober ein bewaffnetes Schiff abgegangen und hat die angenehmsten Nachrichten überbracht. Alle Dienstzweige waren gehörig besoldet und die Kolonie war nach den neuen Grundsätzen reorganisiert."

Paris vom 30. November.

Der diesjährige Nationalalmanach von Frankreich enthält umständlich folgende Anweisung: Wenn man an den Oberkonsul, als Präsidenten der italienischen Republik, schreibe, so giebt man ihm den Titel: „Bürger Oberkonsul und Präsident.“ Wenn man mit ihm spricht, so nennt man ihn: „Bürger Oberkonsul.“ Dies ist sein einziger Titel. Man schreibe und sagt zum 2ten und 3ten Konsul: „Bürger Konsul.“ Wenn man das Wort an den Senat, an das gesetzgebende Korps, an das Tribunal und an die Staatsräthe richte, so bedient man sich der Worte: „Bürger Senatoren, Bürger Gesetzgeber, Bürger Tribunen, Bürger Staatsräthe.“ Spricht man

mit einem einzelnen Gliede, so bedient man sich ohne Unterschied des Worts Bürger oder Monsieur. Den Minister giebt man in Briefen und offiziellen Noten den Titel Bürger. Im Laufe der Noten und der Briefe schreibt man auch: Exzellenz. Eben dies hat für die Botschafter und französischen Minister bei den auswärtigen Mächten statt. Also muss ein offizieller Brief die Foschirte haben; An den Bürger N. N., Minister, Botschafter ic. Im Laufe des Briefs schreibt man: Bürger Minister, Botschafter, Exzellenz. In den Privatverhältnissen bedient man sich gegen sie ohne Unterschied der Worte Bürger und Monsieur. Im gesellschaftlichen Umgang bedient man sich ebenfalls gegen alle Bürger ohne Unterschied der Worte Bürger und Monsieur.

Die Arbeiter in einer Luchfabrik zu Elbeuf, welche Bonaparte besucht hat, haben neulich eine grosse Messe feiern lassen, um Gott für die Erhaltung der kostbaren Tage des ersten Konsuls anzuflehen.

Großbritannien.

Das Parlament versammelte sich am 16ten November. Der Lord Konzil machte bekannt, dass Se. Majestät der König nicht eher die Sitzung des Parlamentes persönlich eröffnen würde, bis das Unterhaus einen Sprecher erwählt habe. Nach den gewöhnlichen Gebräuchen bei der ersten Sitzung des Parlamentes, schlug Herr W. Scott im Unterhause vor, Herrn Abbot zum Sprecher zu wählen, welcher diese Stelle

schon

schon gegen das Ende der letzten Sitzung begleidete. Herr Lascelles unterstützte diese Motion. Herr Abbott wird als ein Mann gerühmt, der von allen revolutionären Grundsätzen ein erklärter Feind ist. Unter 240 Mitgliedern des Parlaments, die am 16ten November als solche vereidigt wurden, waren beinahe alle neue, die zum erstenmal als Parlamentsglieder gewählt sind, und eintreten.

Ein aus Gibraltar vom 10ten Oktober zu London eingelaufenes Schreiben enthält Folgendes: Die Fregatte Medusa ist nach einer Fahrt von 21 Tagen aus Malta hier angekommen; sie sagt, es sind 2000 neapolitanische Soldaten dort eingetroffen, welche den Engländern gegenüber, auf der andern Seite des Hafens, Garnisonsdienste thun. Die Transportschiffe waren aus Malta von Alexandrien gesegelt, um alle unsere jetzt in Aegypten befindliche Truppen abzuholen, und man erwartete sie in Malta gegen den 10. November. Die Medusa stieß auf unsrer Geschwader, daß den 6ten dieses Monats hier segelte, auf der Höhe von Kopenhagen. Alles war wohlauft. Sir Richard Bickerton hatte Befehl erhalten, im mittelländischen Meere mit seiner ganzen Flotte zu bleiben, nachdem Malta geräumt seyn würde.

Briefe aus Jersey melden, daß der erste Konsul einen Handelskonsul für die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, ernannt habe, welcher

seinen Aufenthalt bereits in Jersey genommen hat. Dies ist das erstemal, daß wir je von einem französischen Handelskonsul in Jersey hören. Die Stelle soll einträglich seyn, das ist, gegen 500 Pfund Sterling jährlich einzubringen, und wenn die englische Regierung den Posten nicht anerkennt, so soll er als Privatmann dort wohnen.

Nach einer vorgenommenen Zählung sind gegenwärtig in London 74 Wechselhandlungen, und in den übrigen Städten der 3 vereinigten Reiche 47 L.

Auf den englischen Kriegsschiffen befinden sich jetzt 30 russische Edelleute, die der Kaiser Alexander zur Erkennung des Seediensstes nach England geschickt hat.

Lord Seaforth hat in den karabischen Inseln den Saamen der Palme vertheilt, welche die Fibern erzeugt, aus denen Stricke und Thauwerk, in Ostindien Gomotuh genannt, gemacht werden können. Diese Thaue sind vorzüglicher, als alle andere. Sie Joseph Banks hat bekannt gemacht, daß ihnen an Elastizität nichts beikäme; desgleichen widerstehen sie dem Häutnis viele Jahre lang, sie mögen mit salzem oder süßem Wasser besucht werden. Der Baum giebt auch den besten Palmwein, welchen man im Orient kennt. Lord Seaforth bemüht sich auch, den Anbau einer Art von Kanarium einzuführen, dessen Öl dem besten Olivengl gleich.

Intelligenzblatt zu Nro 101.

Avertissemente.

Fortsetzung des leghin abgebrochenen
Stempelpatents.

Die sechste Classe, zu 1 Gulden.

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldswerte klassifizirt werden müssen, für den Betrag über 750 Gulden bis 1000 Gulden; in gleichen für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 10 Gulden fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Classe für nachfolgende Parteien bemessen. 1) Alle Vorsteher eines Amtes, welche den Titel Oberbeamte, Direktoren, Inspektoren oder Administratoren führen, sie mögen in landesfürstlichen, öffentlichen oder Privatdiensten stehen, und worunter auch die eine Wirtschaft, eine Fabrik, oder ein anderes Geschäft dirigirenden Oberbeamten, unter dem Namen Verwalter, Kommissäre etc. mitbegriffen sind. 2) Sekretäre. 3) Expeditoren. 4) Registratoren. 5) Taxatoren. 6) Zahlmeister. 7) Hauptkassiere. 8) Buchhaltereivorsteher, bei den Hofstellen. 9) Magistrate und ihre Präsidenten oder Vorsteher und Ratsmitglieder in der Hauptstadt einer jeden Provinz. 10) Bürger in den Hauptstädten eiper je

den Provinz. 11) Postmeister. 12) Geschworne, ordentliche, Börse- und Waarenensalen. 13) Meisterrechtsbriefe in landesfürstl. Städten außer der Hauptstadt einer Provinz. 14) Revisionsurtheile. 15) Universitäts-gutachten in Rechtsachen. Endlich werden folgende Urkunden diesen Klassen zugewiesen; 16) Minderjährigkeitsnachrichten für alle Personen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft nicht einer höhern Stempelklasse zugesiesen sind. 17) Wahlfähigkeitsdecrete zu Magistratsraths- Bürgermeisters- oder Vizebürgermeistersstellen in der Hauptstadt einer Provinz, und in der Residenzstadt.

Die siebente Classe, zu 2 Gulden.

Für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe zu klassifiziren sind, im Betrage über 1000 Gulden, bis 2000 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 20 Gulden versehen seyn muss. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft ist diese Classe für nachbenannte Parteien bestimmt: 1) Adeliche, welchen ein inner- oder ausländischer Adel eigen ist. 2) Doktoren, welche die Doktorswürde wirklich erlangt haben. 3) Fabrik-inhaber. 4) Gefälls- oder Güters-päckter. 5) Großhändler, Wechsler (Banquiers) und Niederlagsverwandte. 6) Hofagenten und öffentliche Notare. 7) R. R. wirkliche Räthe, bei den politischen- und Justizstellen,

in den Provinzen. 8) Titular = Hof- und andere Räthe, in öffentlichen und Privatdiensten. 9) Stabs- Offiziere. Auch sind folgende Urkunden dieser Klasse zugewiesen: 10) Expeditionen, welche von den Hoffstellen über die landesfürstlichen Gnadenverleihungen, an die unterstehende oder an andere Hoffehörden erlassen werden. 11) Dekrete, wodurch eine Hoffstelle einer Partei, eine solche landesfürstliche Gnadenverleihung unmittelbar bekannt macht. 12) Bürgerbriefe oder Urkunden, über das ertheilte Bürgerrecht in der Hauptstadt einer Provinz. 13) Konzesse zur Berechtigung der Juden überhaupt. 14) Diplome über die verliehene Doktorschürze. 15) Universitätszeugnisse, über das erlangte Doktorat. 16) Meisterrechtsbriefe in der Hauptstadt einer Provinz. 17) Verschleißlizenzen, für die Träffsänten landesfürstlicher Gefälle (Kleinverschleisser oder Minutirer.) 18) Wahlbriefe, in der Hauptstadt einer Provinz.

Die achte Classe, zu 4 Gulden.

Ist bestimmt in Ansehung der Urkunden, die nach dem Geldeßwerthe klassifizirt werden müssen, für die Summe über 2000 Gulden bis 4000 Gulden. Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen mit dem Stempel von 40 Gulden versehen seyn muß. In Hinsicht der persönlichen Eigenschaft, gehört diese Classe für nachbenannte Parteien: 1) Diejenigen, die ein ständisches Gut eigenhümlich besitzen. 2) Erzpriester. 3) Die Geistlichkeit, welche die Vor-

züge der Landstände genießen. 4) S. K. Generale. 5) Wirkliche k. k. Hofräthe. 6) Probstie. 7) Den Ritterstand überhaupt. 8) Superintendenten der nicht katholischen Religionen. 9) Superintendenten der Stiftungen. Endlich für die folgenden Urkunden: 10) Diplome, wegen Erhebung in den Adelstand. 11) Ernennung der Kapitularen, Erzpriester und der Geistlichkeit, welche die Vorzüge der Landstände genießen. 12) Expeditionen, welche in Ausübung der Majestätsrechte, unter eigener landesfürstlicher Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen grossen Insiegel, für eine der obbenannten Parteien erlassen werden. 13) Entschließungen der Hoffstelle, unmittelbar in Gnadsachen, in so fern der Werth oder Betrag, welcher dadurch der Partei zu Guten kommt, und wornach der Stempel zu klassifiziren wäre, nicht bestimmt werden kann. 14) Fabriks- oder Handlungsbefugnisse. 15) Handlungsbegründungen für die Handelsleute, in Schutz- und unterthänigen Städten und Märkten. 16) Inkolats- oder Indigenatsverleihungen, im Adelstande. 17) Lehenbriefe und Lehenindulte, für den Adelstand. 18) Wahlbriefe für die Parteien, welche der achten Classe zugewiesen sind.

Die neunte Classe, zu 7 Gulden.

Gehört für die Urkunden, die nach dem Geldeßwerthe klassifizirt werden, im Betrage über 4000 bis 7000 Gulden. Ferner für die aus mehreren Bogen bestehenden Urkunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 80 Gulden

fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachgenannte Parteien vorgeschrieben: 1) Abtei, insulirte. 2) Prälaten. Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. 3) Geheime Räthe. 4) K. K. Staats- und Konferenzräthe. Ferner für folgende Urkunden: 5) Diplome, wegen Erhebung in den Ritterstand. 6) Expeditionen, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen grossen Insiegel, von der Hofstelle, für eine der obbenannten Personen erlassen werden. 7) Handelslegitimationen für handelsleute, in landesfürstlichen Städten, außer einer Hauptstadt einer Provinz. 8) Zukotats- oder Indigenatsverleihungen, für den Ritterstand. 9) Lehenbriefe und Lehenindikte, für erst gemeldeten Stand. 10) Verschleisizenzen, für die Sub- oder Unter-, wie auch exponirten Verleger landesfürstlicher Gefälle. 11) Privilegien, die von dem Landesfürsten auf bestimmte Jahre ertheilet werden. 12) Wohlbriefe für die der neunten Klasse zugewiesenen Parteien. 13) Waarenausfuhrspässer, ohne Rücksicht, ob solche von der Hofstelle oder einer anderen Landesbehörde ausgestaltet werden.

Die zehnte Klasse, zu 10 Gulden.

Ist bestimmt für die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, für die Summe über 7000 bis 10000 Gulden. Auch für die aus mehreren Bogen bestehenden Ur-

kunden, wozu der erste Bogen den Stempel von 100 Gulden fordert. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, wird diese Klasse für nachfolgende Parteien vorgeschrieben: 1) Bischöfe. 2) Grafen und Freiherrn: Auch dann, wenn diese zu den Ständen einer erbländischen Provinz nicht gehören. In gleichen für folgende Urkunden: 3) Bewilligung eines jüdischen Betthauses (Synagoge.) 4) Diplome, über die Erhebung in den Freiherrnstand. 5) Expeditionen überhaupt, welche unter der eigenen landesfürstlichen Fertigung, oder unter dem landesfürstlichen grossen Insiegel, von Seite der Hofstelle, für eine der obgenannten Personen erlassen werden. 6) Handlungslegitimationscheine, für Kauf- und Handelsleute in den Hauptstädten einer Provinz. 7) Zukotats- und Indigenatsverleihungen, im Freiherrnstande. 8) Privilegien, zeitliche, ausschliessende. (Privilegia primitiva.) 9) Erblichkeitsprivilegien auf Posten. 10) Verschleisizenzen, für die Haupt- oder Distriktsverleger landesfürstlicher Gefälle. 11) Waarenreinfuhrspässe, ohne Rücksicht, ob sie von der Hofstelle oder einer Landesbehörde ausgestaltet werden.

Die elfte Klasse, zu 20 Gulden.

Trifft die Urkunden, welche nach dem Geldeswerthe klassifizirt werden, im Betrag über 10000 bis 20000 Gulden. In Hinsicht auf die persönliche Eigenschaft, werden dieser Klasse folgende Personen zugewiesen: 1) Erzbischöfe. 2) Fürsten: Auch dann, wenn sie zu den Ständen einer erba-

händischen Provinz nicht gehörten. Ferner nachfolgende Urkunden: 3) Be-willigungen, zur Haltung einer Privatkapelle oder eines Privatbethauses, ohne Unterschied der Religion. 4) Diplome, über die Erhebung in den Grasenstand. 5) Inkolats- und Indiges-natsverleihungen, im Grasenstande. 6) Konfirmationen der Bischöfe, in temporalibus. 7) Lehenbriefe und Lehenindulte, für den Freiherrn-, Grafen- und Fürstenstand. 8) Privilegien auf Großhandlungen oder auf Fabrikten. 9) Privilegien auf beständige Zeiten. Die zwölftste Klasse, zu 40 Gulden.

Wird für die Urkunden, die nach dem Geldebewerthe klassifizirt werden müssen, vorgeschrieben, für den Betrag über 20000 bis 40000 Gulden. Auch für nachfolgende Urkunden: 1) Diplome über die Erhebung in den Fürstenstand. 2) Inkolats- oder Indigenatsverleihungen im Fürstenstand. 3) Konfirmationen der Erzbischöfe, in temporalibus.

Die dreizehnte Klasse, von 80 Gulden.

Ist allein für die Urkunden, welche nach dem Geldebewerthe klassifizirt werden, bestimmt, und zwar für den Betrag über 40000 bis 80000 Gulden. So wie endlich auch

Die vierzehnte Klasse, von 100 Gulden.

Nur für die ersterwähnten Gedurstunden, im Betrage über 80000 Gulden festgesetzt wird,

§. 24. Für den richtigen Gebrauch des Stempels nach der vorgeschriebenen Klasse haben nicht nur die Aussteller der Urkunde zu hasten, sondern auch

a) diejenigen, welche diese Urkunden zu ihrer eigenen Versicherung, oder zur Bezahlung, oder anstatt Quittung angenommen haben; b) diejenigen, in deren Namen, daß ist, unter deren Unterschrift eine Urkunde übertrete wird; c) die dabei einschreitenden Sachwalter und Rechtsfreunde, wenn sie für ihre Parteien ungestempelte, oder nicht gesetzmäßig gestempelte Schriften einreichen; d) die Buchhalter, Inspektoren, Direktoren und Kalkulanten, in Rücksicht versetzten Urkunden, welche einer Zensur und Revision unterworfenen Rechnungen angeschlossen sind, wenn sie die Rechnung, ungeachtet des mangelnden, oder nicht klassenmäßigen Stempels berichtiget, folglich den Mangel nicht vorschriftsmäßig geahndet, und angezeigt haben.

§. 25. Auf die Übertretung der gegenwärtigen Vorschrift wird zur Strafe festgesetzt: für den, oder die Aussteller der Urkunde, in so fern solche mit keinem Stempel versehen ist, der zwanzigfache Betrag, und wenn eine mindere Klasse, als vorgeschrieben ist, gebraucht worden wäre, der zehnfache Betrag der klassenmäßigen Stempelgebühr. Nebenbei muß in beiden Fällen der vorschriftsmäßige Stempelbogen nachgetragen werden. Für die im vorigen henden 24. §. bei a. b. und c. angesührten Parteien, welche dabei eingeschritten, sind hingegen, und zwar für eine jede derselben, wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit der zehnfache Betrag der obigen Strafgebühr. Die unter d. benannten Privatbeamten sollen für

für jedes Uebersehen, in so fern die Gesetzübertretung in dem ganz unterlassenen Gebrauche des Stempels besteht, mit dem vierfachen, und wenn die Übertretung in dem unterlassenen Gebrauche des klassenmäßigen Stempels besteht, dem zweifachen Betrage der vorgeschriebenen Stempelgebühr bestraft werden. Die Taxämter haben diese Strafbeträge nach der Vorschrift der §§. 3. und 4. einzubringen. Dasselbe haben auch andere Obrigkeit, und landesfürstl. Aemter, ohne Aussnahme zu bereitken, der Partei ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, zugleich aber diesen Fall, der in der Hauptstadt der Provinz aufgestellten Gefällsadministration anzugeben, sonach die eingebrachten Strafbeträge der Partei zu quittiren, und dieselben ohne lange Verzögerung zu Handen der Gefällsadministration auszuführen. Wenn die Parteien die Strafen nicht erlegen wollten, muss von den Tax- und andern landesfürstl. Aemtern oder Obrigkeiten die Anzeige an die vorgedachte Administration erschallen werden, damit dem Großfalligen eine formliche Strafnotiz zugesetzigt, und dasfern auch dieser nicht Folge geleistet würde, der Vertrag durch die Kammerprokuratur auf dem ordentlichen Wege eingebracht werden könne.

S. 26. Von allen solchen Strafbeträgen, welche Obrigkeiten, oder andere landesfürstl. Aemter, den Gefällsadministrationen einliefern, oder welche auf ihre Anzeigen durch obige

gedachte Notizen eingetreten werden, sollen die Obrigkeit, oder Beamten zehn von Hundert, als eine Belohnung erhalten.

S. 27. Andere Anzeigen einer ungestempelten, oder nicht mit dem klassenmäßigen Stempel ausgesertigten Urkunde, welche nicht schon bei einem Gerichte, oder bei einer Stelle vorgekommen, sondern noch unbekannt ist, oder welche auch von einer Stelle, von einem Amts, oder von was sonst für einer Behörde oder Obrigkeit wirklich behandelt, und wobei Rückicht auf den uechten, oder ganz mangelnden Stempel unterlassen worden wäre, wird der dritte Theil und der gleiche Anteil auch dem Apprehenden, in so fern aber der Benutzung und Apprehension eine und dieselbe Person seyn sollte, zwei Drittheile der durch die Anzeige und Mitwirkung eingegangenen Strafbeträge, nach Abzug der Gerichts- und andern Unkosten, wie auch des Fiskalanthells (quota fisci) zugestellt. Der Name des Anzeigers ist, dasfern er es verlangt, geheim zu halten, und der ihm gehörende Anteil von derjenigen Behörde, an welche die Anzeige gemacht worden, gegen Quittung zu verabsolten; wobei sich von selbst versteht, dass von schriftlichen Anzeigen ohne Namensunterschriften, oder unter einem angenommenen unsrichtigen Namen, wodurch die Anzeige an und für sich verdächtig ist, kein Gebrauch gemacht werden könne.

S. 28. Die Anzeige in Aussicht der Stempeluübertretungen können der

In jedem Fonde angestellten Tabak- und zugleich Stempelgefälskadministrazionen, oder den zur Aussicht in allen Kreisen bestellten Kommissären und Revisoren gemacht werden, welche, wenn ihnen die mangelhafte Urkunde nicht gleich selbst vorgeniesen, sondern nur angezeigt wird, bisgut sind, von dem Inhaber dieser Urkunde die Vorzeigung derselben zu verlangen, wenn er sich aber weigert, die Ortsobrigkeit um Weistand anzurufen, und mit diesem Weistande die Urkunde zu erhalten. In so fern sich jedoch der Inhaber auch dann nicht fügen sollte, soll er durch gerichtliche Wege verhalten werden.

S. 29. Solche Urkunden müssen vom den Kommissären oder Revisoren den Administratzionen eingeschickt werden, welche über den Vorfall eine schriftliche Notiz zu schöpfen, und solche sowohl den Annehmern als den Aussstellern der mangelhaften Urkunden zuschicken haben. Die Verurtheilten haben die ihnen auferlegten Strafen binnen 4 Wochen bei der Administratzion, welche die Notiz geschöpft hat, zu erlegen, oder allenfalls wegen besonderer Umstände binnen eben dieser 4 Wochen um Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, mithin ein an die Gefälsksdirektion gestelltes Anbringen bei derjenigen Administratzion, welche die Notiz geschöpft hat, zur weiteren aktenmäßigen Einbegleitung einzureichen, oder, dafern sie unschuldig zu seyn vermeinen, den K. Kammerprokurator im Wege Rechtsens auf-

zu fordern. Nach Verlaß der 4 Wochen dürfen sie nicht weiter ongehört, sondern die Strafverträge müssen durch die Kammerprokurator gerichtlich eingetrieben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

N a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesgouvernement.

Nachdem bei der hierländigen Stadt Uzendorf jozefewer Kreises die Interim-Syndikatstelle mit einer Remuneration jährlich 300 fl. ihn. in Erledigung gekommen ist: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieseljenigen, mit dem vorschriftsmäßigen Wahlfähigkeitsdecreet versehenen, der polnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kundigen Kompetenten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihnen gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgouvernement zu wenden wissen mögen.

Krakau am 16. November 1802.

Graf Sedlnicki,

R u n d m a c h u n g
Am 10ten Jänner 1803 wird in der Krakauer Kreisamtskanzlei die Pachtversteigerung des k. k. Skurowe-Aufschloßgefälls in der Stadt Krakau und den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich vom 1sten Hornung 1803 bis 14ten desselben 1804 abgehalten werden. Der Ziskalpreis beträgt 26250 fl. ihn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lizitazion 10 Prozent desselben an Vadum erlegen, und der meistbietende bleibende binnen 14 Tagen nach der Lizitazion eine Raare, oder annehmbare fidusjorische Kanzion auf den ganzjährigen Pacht-

schil-

schilling erlegen. Die übrigen Kontraktsbedingnisse können in der k. k. Kreisamtsfanzlei täglich eingesehen werden. Die Pachtlustigen haben daher an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem k. k. Kreisamte zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 1

A n k u n d i g u n g .

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 12ten Oktober l. J. wird in der Stadt Sfalmirz am 28ten Dezember l. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden die Verpachtung der dortigen Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags mittelst öffentlicher Versteigerung auf 2 Jahre und 10 Monate, nämlich vom 1ten Jänner 1803 bis Ende Oktober 1805 vorgenommen, und zum jährlichen Ausruffungspreis, bei dem ersten Gefälle 174 fl. rhn. 57 kr. und bei dem zweiten Gefälle 44 fl. rhn. bestimmt werden. Pachtlustige, außer den Juden, die zu der Lizitation nicht zugelassen werden, haben daher an dem ob bemelbten Tage in Sfalmirz zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theile des Fiskalpreises als Badium, welches vor der Lizitation zu erlegen seyn wird, zu versehen, wobei ihnen zugleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hierortigen Kreisamtsfanzlei eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802. 2

M a c h r i c h t vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Um zoten Jänner 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial-Expeditiōndirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k.

Gubernium, Appellationsgericht, Landesrechte, Provinzialbuchhaltung, Kameralhauptzahlamt, Bankozettelkasse, Zoll- datum Tabak- und Siegelgefälles- administration, Baudirektion, Münzprobieramt, Staatsgüteradministra- tion, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Kriminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf 1 Jahr vom 1ten Mai 1803 an denselben verpachtet werden, welcher das beste Papier, in den wohlfeilsten Preise zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausruffungspreise für das Papier, und zwar für sämmtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 6 fl. rhn. 32 kr.

Für den Riß Ordinärpapier 5 fl. rhn. 4 kr.

Für den Riß Grosskanzleipapier 5 fl. rhn. 8 kr.

Für den Riß Grosskonzeptpapier 3 fl. rhn. 47 kr.

Für den Riß Mediaupapier 14 fl. rhn. 21 kr.

Für den Riß Regalpapier 17 fl. rhn. 40 kr.

Für den Riß Grosspackpapier 9 fl. rhn. 24 kr.

Für den Riß Kleinpaktpapier 7 fl. rhn. 4 kr.

Ubrigens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Aerariums sich mit einer baaren, oder ganz Unstandfreien fiduciärischen Rauzion von 1000 fl. rhn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu erlegenden Neugeld (Badium) von 500 fl. rhn. zu versehen haben; welches letztere denselben Lizitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landesthelle genehmigten Versteigerungsaft, und be-
slate

stättigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet, oder nach erlegter Kauzion zurückgestellt wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung der Abschluss des Kontraktes abstehen sollte, zu Händen des Aerarii verfallen würde. Alle näheren Bedingungen können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial - Expeditsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krafau am 7. Dezember 1802.

dem von mir eigenhändig heute unterschafftigen Verzeichnisse enthaltenen Schulden pr. 38127 Gulden für mich zu bezahlen, mir aber künftig hinunterhalte nicht mehr 15000, sondern 12000 Gulden jährlich, so lange ich lebe, geben zu wollen: so erkläre ich hiemit feierlich: daß ich außer den in den beiden angeführten Verzeichnissen benannten Passivschulden gar keine andernweitere Schulden, oder lästige Verbindlichkeiten habe, und folglich den Herren Übernehmern meiner Güter keineswegs mehr zu Last fallen könne; ja vielmehr mich hiemit auf das kräftigste erkläre: daß ich zu Kontrahirung aller Schulden, oder anderer lästiger Verbindlichkeiten, wie selbe immer heißen mögen, auf immer unsägig seyn, und damit die benannten Herren Übernehmer meiner Güter Herr Graf Joseph von Caroly, und Herr Generalmajor Peter Freiherr von Volza als Bevollmächtigten der sämtlichen Marianna gräflich Stockhamerischen Erben hier zu Wien am 24ten Dezember 1801 geschlossenen Kontrakt der obhaupten Frau Gräfin von Caroly, und der gräflich Stockhamerischen Linien, und durch selbe ihren Erben, alle meine im Besitzer Comitate liegenden Güter, und Güterantheile ohne Ausnahm, und mindesten Vorbehalt gegen dem übertragen habe: daß die Übernehmer derselben meine unter dem 24ten Dezember 1801 eigenhändig verzeichneten Schulden pr. 350000 Gulden berichtege, und mir ein jährliches Unterhaltsgeld von 15000 Gulden lebenstätiglich verabreichen sollen. Nachdem ferner der Herr Graf Joseph von Caroly nach Ableben seiner seligen Frau Mutter, und Herr Freiherr Peter von Volza als Bevollmächtigten der gräflichen Marianna Stockhamerischen Erben in dem auf mein bitten mit mir an heute geschlossenen Kontrakte eingewilligt habe, die nach dem Abschluß des ersten Kontrakts noch vorgesundenen, in

Wien den 26. August 1802.

(L. S.)

Barbara Gräfin Siskowies,
geborene Freiin Haikufer.

Ana

Angelkommene Fremde in Krakau.

Am 13. Dezember.

Der Herr Baron Leopold von Dettlingen, wohnt in der Stadt Nro. 504, kommt von Wien.

Der Herr von Pollen, Obrist in englischen Diensten, mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504, kommt von Wien.

Der Herr Johann von Strzisowski, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Der Herr Jakob von Jaworski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Aleparz Nro. 89.

Am 14. Dezember.

Der k. k. Kammeralrentmeister Herr Franz Aue, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der Herr Anton von Ciepielowski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der Herr Joseph von Chlapowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 212.

Der Herr Joseph von Jordan mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 572.

Der Herr Silvester von Stojenski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 15. Dezember.

Der Herr Franz von Budzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Simon von Bielski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Aleparz Nro. 42.

Der Herr Adam von Gotschalskowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472.

Der k. k. Kreisamtskanzlist Herr Joachim Ratschorowski, wohnt in der Stadt Nro. 338.

Der Herr von Włodzianowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr von Szrebnicki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 12. Dezember.

Das Bettelweib Marianna Miklaschowna, 43 Jahr alt, am Darmischaden, in der Stadt Nro. 591.

Die Frau Anna von Batorsta, 70 Jahr alt, an der Brustwassersucht, in der Stadt Nro. 409.

Der Schneider Franz Mathias, 35 Jahr alt, an der Brustwassersucht, in der Stadt Nro. 26.

Krakauer Marktpreise vom 14ten Dezember 1802.

		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Der Korn; Weizen zu		9	30		9	—		8	30		8	15
— — Korn	—	7	—		6	45		6	30		6	15
— — Gersten	—	5	15		5	7 1/2		5	—		4	52 1/2
— — Hafer	—	3	45		3	37 1/2		3	30		3	22 1/2
— — Hirse	—	12	—		11	30		11	—		10	45
— — Erbsen	—	7	—		6	45		6	30		6	15